

Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

1. Mehrwertsteuervorschriften innerhalb der EU

Der Rat der europäischen Union hat am 4. Dezember 2018 sogenannte Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) angenommen, mit denen die Mehrwertsteuervorschriften der EU angepasst werden. Die **Änderungen betreffen folgende Themen und sollen ab dem 01.01.2020** gelten:

- Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IdNr.)
- Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Reihengeschäfte
- Konsignationslagerregelung

Da die Umsetzung der „schnellen Lösungen“ ins nationale Recht noch Fragen aufwirft, die noch nicht endgültig geklärt sind, bleibt abzuwarten was noch kommt. Wir halten Sie hierzu auf dem Laufenden. Insbesondere möchten wir hierzu auf unsere Veranstaltung im Herbst hinweisen (genauere Informationen erhalten Sie noch).

Aktuelle Praxishinweise Gelangensbestätigung:

Immer wieder stellen wir fest, dass die Gelangensbestätigung nicht korrekt oder vollständig ausgefüllt wurde. Insbesondere bitten wir auf folgendes zu achten:

- Sammelbestätigungen sind nur quartalsweise möglich
- erhalten Sie die Gelangensbestätigung trotz Mahnung nicht, sollte der Umsatz (i. d. R. nach ca. 3 Monaten) als steuerpflichtig umgebucht werden
- bitte prüfen Sie, dass auch der vollständige Mitgliedstaat und der Ort, wohin der Gegenstand gelangt ist, erfasst ist
- die untenstehenden Zeilen schließen sich gegenseitig aus, d. h.:
 - entweder ist die obere Zeile auszufüllen, sofern Sie oder Ihr Abnehmer z. B. eine Spedition beauftragt haben (Versendung) oder Sie die Ware selbst zum Kunden transportieren,
 - oder es ist die untere Zeile auszufüllen, sofern Ihr Kunde (Abnehmer) selbst die Ware abholt, z. B. mit eigenem LKW (=Abholfall)

im
in

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der **liefernde Unternehmer** den Liefergegenstand **befördert oder versendet hat oder** wenn der **Abnehmer** den Liefergegenstand **versendet** hat)

(Month and year the object of supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der **Abnehmer** den Liefergegenstand **selbst befördert** hat)

(Month and year the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

2. Zuordnungsfrist neu 31.07. (bisher 31.05.) bei gemischt genutzten Objekten

Für Objekte, die gemischt genutzt werden (unternehmerisch und nicht unternehmerisch/privat), muss der Unternehmer inzwischen eine **Zuordnung bis zum 31.07. des Folgejahres** des Beginns der Herstellerarbeiten bzw. Anschaffung treffen (bisher 31.05.). Dies ist z. B. bei Gebäuden der Fall, welche teilweise vermietet und teilweise privat genutzt werden. Soweit Sie solche Objekte planen, kommen Sie bitte bereits im Vorfeld auf uns zu.

3. Haftung für Betreiber von elektronischen Marktplätzen

Seit 01.01.2019 haften Betreiber eines elektronischen Marktplatzes wie z. B. Amazon, Ebay oder auch Autoscout für nicht entrichtete Umsatzsteuer aus dem Handel auf ihren Plattformen (sog. Gefährderhaftung). Der Begriff Betreiber ist allerdings sehr weit auszulegen. So ist bereits Betreiber, wer einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Umsätze auszuführen.

Ermöglichen Sie Dritten Umsatzgeschäfte über eine Plattform? Wenn ja, ist auch für Sie die neue Rechtsprechung zu prüfen. Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu.

Der Betreiber kann sich von der Haftung befreien lassen, wenn er gewisse Aufzeichnungspflichten erfüllt. Unter anderem hat der Onlinehändler dem Plattformbetreiber eine sog. Bescheinigung USt 1 TI auszuhändigen. Diese ist beim Finanzamt zu beantragen.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie eine Bescheinigung beantragen, geben Sie nicht das Original an den Plattformbetreiber heraus. Bitte nur eine Kopie oder ein Scan per Email versenden, da das Finanzamt die Bescheinigung nur einmalig erteilt.

4. Elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer

Elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer werden umsatzsteuerlich dort ausgeführt, wo der Empfänger seinen Wohnsitz betreibt.

Beispiel: Unternehmer aus Deutschland bietet Software auch an Privatpersonen zum Download an. Kauft nun eine Privatperson aus Italien die Software, fällt italienische Umsatzsteuer an.

Ausnahme: Seit 01.01.2019 gibt es für das Gemeinschaftsgebiet (Wohnsitz EU) eine Bagatellgrenze von 10.000 €. Diese Umsätze gelten weiterhin als in Deutschland erbracht.

Bieten Sie elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer an? Wenn ja, kommen Sie bitte auf uns zu, da hier einige Voraussetzungen zu beachten sind.

5. Vorsteuerabzug bei ausländischen Leistenden

Beispiel: Ein polnischer Unternehmer stellt einem deutschen Unternehmer eine Rechnung mit 19% Vorsteuer für Fenstereinbauarbeiten aus.

Lösung: Ein Vorsteuerabzug ist nur möglich, sofern der polnische Unternehmer auch in Deutschland ansässig ist, z. B. eine Betriebsstätte hat. Bestehen Zweifel fordern Sie bitte eine sog. USt 1 TS-Bescheinigung an. Liegt diese nicht vor, ist die Rechnung zu berichtigen. Ferner fordern Sie bitte auch eine § 48b-EStG Bauabzugsbescheinigung an, da die Bauabzugssteuer auch für Ausländer anzuwenden ist.

6. Änderungen Umsatzsteuer-Jahreserklärung

KZ 133: Neu ab 01.01.2019 ist in der Jahreserklärung zu erfassen, ob Sie die Ist- oder Sollsteuerung angewendet haben.

KZ 211: Hier ist eine Geschäftsveräußerung im Ganzen zu melden. Ferner sind dem Finanzamt eine Kopie des Vertrages zu übersenden, sowie Angaben des Erwerbes mitzuteilen.

114	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG	211	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----	---	-----	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Da die Jahreserklärung erst später übermittelt wird, ist es besser bereits die Angaben/Unterlagen mit der Umsatzsteuervoranmeldung zu versenden unter KZ 23.

74	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen	23
75	(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!
Wir beantworten gerne Ihre Fragen - Ihr Ott&Partner Umsatzsteuer-Team!